

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 10 AsylbLG (Bestimmungen durch Landesregierungen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen, Nerz

Bremen, Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 10 AsylbLG](#)

Bestimmungen durch Landesregierung

Zuständige Behörden

Für die Durchführung des AsylbLG sind in Bremen die vom Senat bestimmten Behörden zuständig gemäß [Verordnung über die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger vom 19.03.1993](#) (Brem.GBl. S. 303) in der aktuellen Fassung).

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft